



KUNDMACHUNG

gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001

Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Kitzbühel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel hat aufgrund des § 33 Abs. 6 des Gemeinde-sanitätsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003 sowie gemäß § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, in seiner Sitzung vom 13.05.2024 nachstehende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Friedhof befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Kitzbühel. Die Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Stadt Kitzbühel, bestehend aus einer alten und neuen Anlage.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung obliegt der Stadtgemeinde Kitzbühel, Abteilung Standesamt (in der Folge kurz Friedhofsverwaltung).

(3) Die Friedhofsverwaltung hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie Angabe über den Grabplatz und die Art der Beisetzung (Gräberverzeichnis) zu führen. Im Gräberverzeichnis sind auch alle Exhumierungen, Um- und Tieferlegungen, Überführungen und die Angabe der nächsten Angehörigen bzw. Grabzahler zu vermerken.

§ 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die

- a) in der Stadtgemeinde Kitzbühel zum Zeitpunkt des Todes ihren Hauptwohnsitz hatten
- b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder keine sonstige Beerdigungsmöglichkeit haben
- c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7 Abs. 3) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

II. Ortpolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

(1) Der Friedhof ist gantzätig für den Besuch geöffnet.

(2) Die Besucher des Friedhofs haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Es ist alles zu unterlassen, was dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes widerspricht.

(3) Innerhalb des Friedhofs gilt folgende Regelung:

a) Spielen, Lärmen und Sport ausüben ist untersagt.

b) Rauchen und konsumieren von Alkohol ist verboten.

c) Tiere sind am Friedhof nicht erlaubt, ausgenommen Assistenz- und Therapiehunde, welche Menschen mit einer Behinderung dienen, nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022, sind gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen und anfallender Hundekot mitzunehmen.

d) Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art ist verboten, ausgenommen Kinderwägen, Behindertenfahrzeuge, friedhofseigene Fahrzeuge und Fahrzeuge für gewerbliche Arbeiten gemäß § 4.

e) Das Feilbieten von Waren aller Art und Sammeln von Spenden ist untersagt.

f) Das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften und Werbematerial ist verboten.

g) Das Ablagern von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen ist untersagt.

h) Die Beschädigung (Verunreinigung) von Grabstätten und des Friedhofs, dessen Einrichtungen bzw. Anlagen aller Art ist untersagt.

i) Private und gewerbliche Dreharbeiten sind grundsätzlich verboten. Der Stadtrat kann auf Antrag eine Genehmigung erteilen.

(4) Den Anweisungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

(1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

(2) Die gewerblichen Arbeiten sind möglichst rasch und so durchzuführen, dass damit keine Gefahr für Personen oder Sachen (wie z. B. andere Grabstätten) verbunden ist, der Friedhofsbetrieb nicht behindert wird und Bestattungsfeierlichkeiten nicht beeinträchtigt oder

gestört werden. Die Geräte bzw. Materialien sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

(3) Das Befahren des Friedhofs ist im Zuge der gewerblichen Arbeiten nur im Schrittempo gestattet.

(4) Beschädigungen oder Verunreinigungen von Grabstätten des Friedhofs (dessen Einrichtungen bzw. Anlagen aller Art) sind zu vermeiden und unverzüglich – nach tunlichster Rücksprache mit dem Benützungsberechtigten an der jeweiligen Grabstätte und der Friedhofsverwaltung – zu beheben.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

(1) Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Erdgräber
- b) Urnengräber:
 - Urnenelemente, Urnennischen, Terrassenurnengräber, Urnenstelen, Urnenerdgräber
- c) Anonyme Wiesenbestattung
- d) Grüfte

(2) Die Erdgräber werden unterteilt in Einzel-, Rand-, Doppel- und Mehrfachgräber. Randgräber sind Grabstätten, die in einem Gräberfeld liegen und entweder mit ihrer Vorderfront oder mit einer Seitenfront an einen Friedhofsweg grenzen. Für Grabstellen entlang der Außenmauer der St. Andreaskirche ist nebst der Gemeindegenehmigung auch die Bewilligung der Kirchenverwaltung (Pfarramt) erforderlich.

(3) Urnengräber sind zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehene Grabplätze. Urnenelemente und Urnennischen sind eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für 3 – 5 Urnen. Diese sind mit einer Kupferplatte zu versehen. Urnenstelen sind für die Aufnahme von 3 – 4 Urnen bestimmt. Zusätzlich können noch bis zu 3 Urnen im Verankerungsrohr im Erdreich beigesetzt werden. Terrassenurnengräber und Urnenerdgräber dienen zur Beisetzung von Urnen im Erdreich. Unter Berücksichtigung der Auflösungsdauer von biologisch abbaubaren Urnen können auch mehrere beigesetzt werden.

(4) Die Stadtgemeinde Kitzbühel bietet die Möglichkeit für eine anonyme Wiesenbestattung. Diese befindet sich im Bereich des Kreuzhügels in der neuen Anlage des Friedhofs. Die Urnenbeisetzung findet ausnahmslos im Stillen, ohne Beisein Dritter (dazu zählen auch Angehörige), durch die Friedhofsverwaltung statt. Es sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden, welche ungekennzeichnet und nicht sichtbar im Bereich des Kreuzhügels eingesetzt werden. Eine spätere Entnahme dieser biologisch abbaubaren Urnen ist nicht mehr möglich.

Auf Wunsch und nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung, kann eine Verabschiedungszeremonie am Fuße des Hügels, bei dem dafür vorgesehenen Gedenkstein durchgeführt werden. Das Aufstellen von Kerzen, Blumen, Sträuchern, Gestecken, Andenken und Bildern ist nicht gestattet. Gegenstände dieser Art werden von der Friedhofsverwaltung ersatzlos entfernt.

Im Rahmen der anonymen Beisetzung besteht die Möglichkeit eine Namens-Plakette an dem dafür vorgesehenen Gedenkstein, welcher sich in der Nähe des Kreuzhügels befindet, anzubringen. Diese Plakette wird einheitlich von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben, und an der dafür vorgesehenen Porphy-Platte am Fuße des Gedenksteins angebracht. Nach 10 Jahren wird diese Plakette von der Friedhofsverwaltung entfernt. Es besteht keine Möglichkeit der Verlängerung.

(5) Grüfte sind unterirdisch ausgemauerte Grabstätten. Grüfte dürfen, wenn die Leiche in einem Metallsarg beigesetzt wurde, nicht vor 50 Jahren, bei einem Holzsarg nicht vor 25 Jahren eröffnet bzw. nachbelegt werden.

§ 6

(1) Bei einem Todesfall ist betreffend Errichtung eines Grabes durch die Hinterbliebenen des Verstorbenen ehest bei der Friedhofsverwaltung vorzusprechen, damit alle notwendigen Anordnungen getroffen werden können. Ist keine bestehende Grabstätte vorhanden, erfolgt die Auswahl und Zuteilung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

(2) Urnen können in Erdgräbern, Urnenelementen, Urnennischen, Urnenstelen und Urnenerdgräbern eingesetzt werden.

(3) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 20 cm zu betragen. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Alte Anlage:

Einzelgrab	Breite 1,20 m Länge 0,80 – 1,20 m
Doppelgrab	Breite 1,40 m Länge 1,20 m
Urnenerdgrab	Breite 1,00 m Länge 1,00 m

Neue Anlage:

Einzelgrab	Breite 1,00 m Länge 1,00 m
Doppelgrab	Breite 1,50 m Länge 1,00 m

IV. Benützungrechte an Grabstätten

§ 7

(1) Das Benützungrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) Die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen.
- b) Ein Grabmal nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu errichten. Um die Genehmigung ist rechtzeitig, unter Vorlage einer Skizze, Bau- und Ausführungsbeschreibung (Material etc.) anzusuchen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- c) Gräber sind in würdiger Weise gärtnerisch auszuschnücken und zu pflegen. Zur Bepflanzung dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, welche die Nachbargräber nicht stören oder beeinträchtigen. Die Bepflanzung mit Bäumen oder Sträuchern ist den Nutzungsberechtigten nicht gestattet.

(3) In der Grabstätte können neben den Nutzungsberechtigten nach ihrem Willen Angehörige bestattet werden.

§ 8

Die Mindestlaufzeit für ein Einzelgrab, Doppelgrab, Urnenelement, Urnennische, Urnenstele oder Urnenerdgrab beträgt 10 Jahre.

§ 9

Für jede Grabstelle ist der Friedhofsverwaltung eine nutzungsberechtigte Person namhaft zu machen, der gegenüber dann auch die Vorschreibung der Grabgebühren erfolgt. Ein Wechsel in der nutzungsberechtigten Person ist möglich und der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich zu erklären. Für den Fall des Ablebens der nutzungsberechtigten Person geht deren Verpflichtung aus dieser Friedhofsordnung auf die Erben über, solange nicht ein anderer Nutzungsberechtigter namhaft gemacht wird.

§ 10

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) Wenn die Grabstätte in ihrer Erhaltung vernachlässigt wird und eine vorangegangene schriftliche Aufforderung zur Instandsetzung erfolglos war.
- b) Wenn die Grabgebühr nach mehrmaliger Zahlungsaufforderung nicht entrichtet wird oder/und der Grabzahler nicht mehr auffindbar ist.
- c) Nach schriftlicher Kündigung der Grabstätte durch den Zahlungspflichtigen.
- d) Bei Auflassung des Friedhofs.

(2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Die Stadtgemeinde Kitzbühel kann dann wieder über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

§ 11

(1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.

(2) Einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung bedürfen:

a) Die Errichtung und bauliche Veränderung eines Grabmales, Grabstein max. Höhe 1,20 m und Grabkreuz max. Höhe 1,70 m (gemessen ab Rasendecke), sowie die Einfriedung, Umrandung und Abdeckungen von Grabstätten. Liegende Grabsteine und Bodenplatten sind nicht erlaubt. Firmenbezeichnungen sind dezent und unauffällig, seitlich oder rückwärts am Grabstein, Grabsockel oder Grabkreuz anzubringen.

Die Gräber in der neuen Anlage sind nur ebenflächig zu errichten (keine Grabhügel). Dort sind bei den einzelnen Grabreihen kopfseitig Streifenfundamente ca. 10 cm unter der Rasenkante errichtet, wodurch sich die Anbringung von Sockeln erübrigt. Die Grabumrandungen (Einfassungen) werden seitens der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Natursteinen (Porphyr) verlegt und im Rahmen der Gebührenordnung gleichzeitig mit den Streifenfundamenten verrechnet.

b) Die bauliche Veränderung eines Gruftgrabes.

c) Die bauliche Veränderung eines Urnenelementes/ Urnennische und das Anbringen einer Grab-/Schriftplatte. Grabmäler bei Terrassen-Urnen dürfen eine maximale Höhe von 65 cm und eine maximale Breite von 45 cm haben. Die Abdeckung (Urnenplatte) bei den Urnennischen und Urnenelementen muss aus Kupfer sein. An der Mauer sind keine Laternen oder sonstige Anbringungen erlaubt.

d) Die Bepflanzung der Urnenelemente, Urnennischen und Terrassen-Urnengräber obliegt ausschließlich der Stadtgärtnerei.

e) Die Größe und das Material der Grablaternen, Weihwassergefäße, Blumengefäße soll im Einklang mit der Grabfläche und dem Grabmal stehen. Die Friedhofsverwaltung kann unpassende Gefäße entfernen.

(3) Dem Antrag auf Bewilligung sind Unterlagen (Prospekte, Fotos, Zeichnungen, Skizzen usw.) anzuschließen, aus denen alle Angaben insbesondere über Material, Form, Farbe und Ausmaße der beabsichtigten Maßnahme zu entnehmen sind. Die Arbeiten dürfen erst nach erfolgter Genehmigung der Friedhofsverwaltung begonnen und ausgeführt werden.

(4) Die Bewilligung ist insbesondere zu verweigern, wenn die beabsichtigte Maßnahme mit § 11 Abs. 1 unvereinbar ist, der Würde und dem Ernst des Friedhofes widerspricht, das Friedhofsbild beeinträchtigt (sich nicht in die Friedhofsanlage harmonisch einfügt), mit den Ausmaßen der Grabstätte nicht in Einklang zu bringen ist und den Fußgängerverkehr behindert.

(5) Zur Bepflanzung der Gräber dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, welche die Nachbargräber nicht stören. Verwelkte Blumen und Kränze sind jeweils von den Gräbern zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.

(7) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 2, 5 oder 6, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 12

(1) Jede Beisetzung ist von einem Bestattungsunternehmen schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Die Beisetzung ist von der Friedhofsverwaltung zu bewilligen, wenn nachfolgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Die nach dem Personenstandsgesetz erforderlichen Mitteilungen beigebracht werden.
- b) Ein Beisetzungsrecht (§ 2) besteht.
- c) Ein entsprechendes Benützungsrecht an einer Grabstätte für die Dauer der erforderlichen Mindestlaufzeit (§ 8) besteht.
- d) Die erforderliche Zustimmungserklärung des Benützungsberechtigten nachgewiesen wird.
- e) In der betreffenden Grabstätte ein Grabplatz frei ist.
- f) Eine Durchführung der Beisetzung (Öffnen und Schließen einer Grabstätte, und dgl.) im Sinne der gegenständlichen Friedhofsordnung gewährleistet ist.

(3) Stellt die Verweigerung der Zustimmung durch den Benützungsberechtigten einen besonderen Härtefall dar, so kann die Friedhofsverwaltung die Beisetzungsbewilligung auch ohne Zustimmung des Benützungsberechtigten ausstellen. Hierbei sind insbesondere der Grad der Verwandtschaft (das persönliche Naheverhältnis) des Verstorbenen zu bereits beigelegten Personen und die Anzahl der frei verfügbaren Grabplätze zu berücksichtigen. Ein Grabplatz ist auf jeden Fall dem Benützungsberechtigten vorzubehalten.

(4) Kann eine Beisetzungsbewilligung mangels Vorliegens der Voraussetzungen nicht erteilt werden, so ist zunächst die Beisetzung zu verweigern und die Leiche in einer Leichen- bzw. Aufbahrungshalle abzustellen (die Urne in Verwahrung zu nehmen). Ergeben sich die nötigen Voraussetzungen nicht binnen der sanitätspolizeilich vorgeschriebenen Beerdigungsfristen (§ 32 Gemeindegesundheitsdienstgesetz), so ist die Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung in einer von dieser bestimmten Grabstätte auf Kosten der Verlassenschaft bzw. Erben des Verstorbenen durchzuführen.

§ 13

(1) Eine Leiche darf nur in einem verschlossenen und dichten Holz- oder Metallsarg, die Asche eines Verstorbenen nur in einer geschlossenen Urne zur Beisetzung überbracht werden.

(2) Jeder Sarg ist mit einem Sargschein zu versehen, auf dem der Name des Verstorbenen und der für die Beisetzung vorgesehene Zeitpunkt festzuhalten sind.

§ 14

(1) Verstorbene sind nach Maßgabe sanitätspolizeilicher Vorschriften in der Leichen- bzw. Aufbahrungshalle aufzubahren. Die Zulässigkeit einer Aufbahrung in der Leichen- bzw. Aufbahrungshalle ist vom Totenbeschauer festzustellen. Die Aufbahrung hat in einem verschlossenen Sarg zu erfolgen.

(2) Urnen sind nach Maßgabe sanitätspolizeilicher Vorschriften bis zur Beisetzung in der Leichen- bzw. Aufbahrungshalle aufzubewahren.

§ 15

(1) Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau stattfinden.

(2) Der Beerdigungszeitpunkt ist von der Friedhofsverwaltung unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Gepflogenheiten sowie unter Beachtung sanitätspolizeilicher Vorschriften festzusetzen.

(3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Beisetzungen bzw. Verabschiedungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann bei besonders berücksichtigungswürdigen Interessen naher Angehöriger eine Ausnahmegewilligung erteilen.

§ 16

(1) Der Grabbenützungsberechtigte hat sich bei einer Beisetzung eines Bestattungsunternehmens zu bedienen, eine Beisetzung hat in würdiger Weise zu erfolgen.

(2) Die Grabstätten sind ausschließlich von den Friedhofsmitarbeitern zu öffnen und zu schließen. Das Öffnen und Schließen von Grabstätten hat am Beisetzungstag zu erfolgen. Geöffnete Erd- und Gruftgräber sind erforderlichenfalls so abzudecken, dass Personen und Sachen nicht gefährdet werden.

(3) Falls erforderlich, dürfen zur Graböffnung bzw. Beisetzung angrenzende Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial bzw. von Kränzen und Buketts verwendet werden. In einem solchen Fall sind die angrenzenden Grabstätten erforderlichenfalls entsprechend abzudecken. Die angrenzenden Grabstätten sind anschließend in den vorherigen Zustand zurückzusetzen.

(4) Grabeinrichtungen, die anlässlich von Graböffnungen vorübergehend abgetragen werden, dürfen nicht im Friedhof zwischengelagert werden. Ausnahmen hiervon kann die Friedhofsverwaltung in begründeten Fällen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden freien Flächen unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Friedhofsbesucher zulassen.

§ 17

(1) Die Ruhefristen bis zur Wiederbelegung betragen

- a) bei der Beisetzung in einem Erdgrab: 10 Jahre bei der Verwendung eines Holzсарges; keine Nachbelegung bei der Verwendung eines Metallsарges.
- b) bei einer Beisetzung in einem Gruftgrab: 25 Jahre bei der Verwendung eines Holzсарges, 50 Jahre bei der Verwendung eines Metallsарges.
- c) bei einer Beisetzung in einem Urnenelement, Urnennische oder Urnenstele: 10 Jahre.

(2) Vor Ablauf dieser Zeit kann eine Nachbelegung nur dann erfolgen, wenn die vorher beigesetzte Leiche tiefergelegt war oder zur Zeit der Wiederbelegung exhumiert (Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde) und auf eine Tiefe von 2,20 m gelegt wird.

§ 18

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegungen mindestens 2,20 m zu betragen.

(2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen (Urnen) beizusetzen; Dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m oder in einem Urnenelement, Urnennische oder Urnenstele erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

(3) Bei Grüften können die einzelnen Gruftnischen sowohl nebeneinander als auch übereinander angelegt werden; doch darf die Tiefe der Grüfte nicht bedeutend größer sein als jene der gewöhnlichen Erdgräber und muss die Decke der obersten Gruftnische mindestens 0,50 m unter der Erdhöhe liegen.

(4) Den Anrainern des Friedhofs ist es nicht gestattet, in einem Umkreis von mindestens 100 m grundwasserstromabwärts, von der Friedhofsmauer aus gerechnet, Schlagbrunnen oder Bohrbrunnen zur Förderung von Nutzwasser anzulegen.

VII. Strafbestimmungen

§ 19

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 20

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Kitzbühel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für den Friedhof in Kitzbühel vom 25.07.2005 außer Kraft.



Für den Gemeinderat

Dr. Klaus W i n k l e r
Bürgermeister

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 15.05.2024

Abzunehmen am: 31.05.2024

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am

Zahl